

Verkündet

am 30. Mai 1952

Hirth, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Eheleute Ernst und Christel J. [REDACTED] in F. [REDACTED]
[REDACTED] I. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungs-
und Revisionskläger,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma Gabriel V. [REDACTED], Inh. Vilma V. [REDACTED],
D. [REDACTED], G. [REDACTED] -Str. [REDACTED]

Klägerin, Berufungs-
und Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn für
Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 5. Juni 1951 wird auf Kosten der Beklagten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin fabriziert und vertreibt Massnieder und Büstenhalter. Die Beklagten waren für sie als selbständige Handlungsagenten (Bezirksleiter) tätig. Das Vertragsverhältnis der Parteien richtete sich nach der Bezirksleiteranweisung vom 26. November 1949. Danach stand den Beklagten für ihre Tätigkeit eine Provision von 5 % des Umsatzes aller ihnen unterstellten Vertreter zu. Die Untervertreter hatten die über ihre Provision hinausgehenden Inkassobeträge wöchentlich an die Beklagten abzuführen. Die Beklagten hatten hierüber gleichfalls wöchentlich abzurechnen und die ihre eigenen Provisionen übersteigenden Beträge an die Klägerin abzuführen. Das haben sie nicht getan. Die Klägerin kündigte ihnen daher das Vertragsverhältnis fristlos mit Schreiben vom 15. August 1950. Die Beklagten kündigten das Agenturverhältnis ihrerseits mit Schreiben vom 18. August 1950 fristlos, weil die Klägerin den Vertrag nicht gehörig erfüllt, insbesondere in grossem Umfange mangelhaft und verspätet geliefert habe. Die Beklagten behaupten, das Kündigungsschreiben der Klägerin nicht vor Absendung ihres eigenen Kündigungsschreibens erhalten zu haben. Beide Parteien erhoben Klage. Die beiden Prozesse wurden miteinander verbunden. Das Landgericht hat durch Teilurteil 1. die Beklagten verurteilt, an die Klägerin 2.372,15 DM zu zahlen, 2. ihnen untersagt, vor dem 15. September 1951 einen Konkurrenzbetrieb zu eröffnen oder zu führen oder sich an einem solchen zu beteiligen oder Vertreter der Klägerin für ein solches Unternehmen einzustellen oder zu verpflichten, 3. den Feststellungsantrag der Beklagten, dass das vereinbarte Wettbewerbsverbot unwirksam sei, abgewiesen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision streben sie die Beseitigung ihrer Verurteilung an, verfolgen den abgewiesenen Feststellungsantrag weiter und beantra-

gen hilfsweise, festzustellen, dass die Klägerin nicht berechtigt sei, Rechte aus der Wettbewerbsklausel geltend zu machen. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I. Landgericht und Oberlandesgericht halten das Wettbewerbsverbot mit Recht für wirksam.

1.) Die erklärte Anfechtung hat den Agenturvertrag und das in ihm enthaltene Wettbewerbsverbot nicht vernichtet, da es an der von den Beklagten behaupteten arglistigen Täuschung fehlt. Das Berufungsurteil stellt rechtlich einwandfrei fest, dass die Beklagten bei Eingehung des Vertragsverhältnisses wussten, dass das Geschäft der Klägerin noch im Aufbau steckte und dass teilweise neu auf den Markt gebrachte Artikel vertrieben werden sollten. Entgegen der Ansicht der Beklagten war die Klägerin nicht verpflichtet, die Beklagten als Kaufleute darüber zu belehren, dass sich hieraus, durch etwaige Betriebsstörungen, bei Mangel an geeignetem Personal und bei grossem Auftragseingang Schwierigkeiten ergeben könnten.

2.) Die Revision will das Wettbewerbsverbot unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Verschuldens beim Vertragsschluss ausschalten. Sie trägt dazu vor: Die Klägerin habe die Beklagten veranlasst, einen grossen Vertreterstab anzulernen und einen hohen Umsatz anzustreben; den Beklagten sei es gelungen, einen Umsatz von fast 100.000 DM monatlich zu erzielen, der sich bei normaler Entwicklung habe verdoppeln lassen; die Klägerin habe jedoch weder organisatorisch noch technisch die Menge der hereingeholten Aufträge bewältigen können; sie sei nicht in der Lage gewesen, ihre Aufgaben zu erfüllen, so dass sich täglich etwa 50 unzufriedene Kundinnen mit Beanstan-



dungen gemeldet hätten, die Untervertreter aufsässig geworden seien und Beschwerden bei der Handelskammer, Strafanzeigen und Prozesse die Folge gewesen seien. Die Revision leitet daraus den Vorwurf ab, die Klägerin habe beim Vertragsschluss schuldhaft gehandelt, wenn sie eine Organisation habe aufbauen lassen, der sie nicht gewachsen gewesen sei, und wenn sie die Beklagten zu Ausgaben hierfür veranlasst habe, ohne die Menge der eingehenden Aufträge sachgemäss zu erledigen und ohne die Möglichkeit zu haben, den Beklagten Gelegenheit zu der von ihnen erhofften und für die volle wirtschaftliche Auswertung ihrer Tätigkeit erforderlichen Steigerung des Umsatzes zu geben. Das Berufungsgericht hat das alles so wenig geprüft, wie die Behauptungen der Klägerin: Bei einem Versand von täglich etwa 3.000 Artikeln könnten Versehen vorkommen, 8 bis 10 % Beschwerden seien branchenüblich; ein Teil der Reklamationen sei darauf zurückzuführen, dass die Untervertreter infolge ungenügender Schulung nicht richtig Mass genommen oder sich die Masse bis zur Lieferung verändert hätten; ausserdem übertrieben die Beklagten bei ihrer Darstellung; die Beklagten seien bei Eingehung des Vertragsverhältnisses völlig mittellos gewesen, hätten ein Konkurs- und Offenbarungseidsverfahren hinter sich und hätten bei ihr, der Klägerin, monatlich 4 - 5.000 DM Provision verdient, ein Schade sei ihnen nicht entstanden; sie selbst träge an den teilweise eingetretenen Lieferungsschwierigkeiten kein Verschulden, sie seien durch zeitbedingte Umstände, wie Raumschwierigkeiten und Personalmangel, hervorgerufen worden; sie habe auch alle Vorkehrungen getroffen, um die eingetretenen Lieferungsverzögerungen wieder aufzuholen.

Die von den Beklagten aufgestellten Behauptungen bedurften keiner Aufklärung. Mit Recht hebt das Berufungsgericht hervor, dass die Klägerin die ihr von den Beklagten

vorgeworfenen Umstände nicht voraussehen konnte. Die Beklagten behaupten nicht, dass die Klägerin ihnen vor Vertragsschluss bestimmte Versprechungen gemacht hätte, von denen sie gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass sie nicht gehalten werden könnten. Sie machen vielmehr hauptsächlich geltend, die Klägerin sei von vornherein nicht in der Lage gewesen, einem Auftragseingang zu entsprechen, der beim Aufbau einer Vertreterorganisation, wie sie von der Klägerin gewünscht wurde, habe erwartet werden können. Doch auch dieser Gesichtspunkt befreit die Beklagten nicht von ihren Verpflichtungen aus dem vereinbarten Wettbewerksverbot.

3.) Die Revision hat an sich recht, dass der Handelsagent nicht durch schuldhaftes Verhalten seines Geschäftsherrn in seiner Tätigkeit beeinträchtigt oder behindert werden darf und dass ihm Gelegenheit zu gewinnbringender Beschäftigung gegeben werden muss. Sie irrt aber, wenn sie meint, dass diese Voraussetzungen im Verhältnis der Parteien vorlägen. Das Berufungsgericht stellt ohne Rechtsverstoss fest, dass die Klägerin ihre vertragsmässigen Verpflichtungen nicht schuldhaft mangelhaft erfüllt habe und dass sie die Beklagten nicht habe schädigen wollen. Es hebt zudem zutreffend hervor, dass die Beklagten selbst erklärt haben, sie wollten der Klägerin keinesfalls doloses Handeln vorwerfen.

4.) Nach alledem fehlt es auch an den tatsächlichen Voraussetzungen für den von den Beklagten erklärten Rücktritt vom Verträge, für die von ihnen befürwortete Anwendung der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, für eine Sittenwidrigkeit des Vertrages, eine positive Vertragsverletzung oder die Annahme unzulässiger Rechtsausübung durch die Klägerin.

5.) Das Wettbewerbsverbot verstösst auch nicht gegen die Brit MilReg VO Nr 78 oder das Amerik MilRegG Nr 56. Der Senat hat in seinem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 13.2.52 -II ZR 88/51- ausgesprochen, dass darunter nicht Konkurrenzverbote fallen, die schutzwürdigen Interessen dienen und nicht über das hinausgehen, was im öffentlichen Interesse tragbar erscheint. Das auf die Dauer eines Jahres begrenzte Wettbewerbsverbot der Parteien ist nicht geeignet, die allgemeine Marktlage oder den Preis zu beeinflussen, und schränkt die persönliche Wettbewerbsfreiheit der Beklagten nur so weit ein, als dies zur Sicherung der schutzwürdigen Belange der Klägerin notwendig erscheint. Dabei kann ganz ausser Betracht bleiben, dass die Beklagten, wie das Berufungsgericht irrtumsfrei feststellt, vor Eingehung ihres Vertragsverhältnisses mit der Klägerin in einer ganz anderen Branche tätig waren und für die Vertragsdauer einen so hohen Verdienst erwarteten und dann auch hatten, dass ihnen eine Überbrückung des Sperrjahrs möglich erschien und war.

6.) Die von den Beklagten ausgesprochene fristlose Kündigung führt nicht zur Beseitigung des Wettbewerbsverbots oder einer Beschränkung der Rechte daraus. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, dass eine Kündigung ein Vertragsverhältnis nur für die Zukunft beseitigt; es hat darum dahingestellt gelassen, ob die Kündigung der Beklagten berechtigt ist.

Aber selbst wenn die von den Beklagten ausgesprochene Kündigung wirksam wäre, hätte die Revision Unrecht, dass sich die Klägerin dem Einwand der Arglist aussetze, wenn sie die Beklagten an dem Wettbewerbsverbot festhalte. Denn der Arglisteinwand würde nur dann durchgreifen, wenn die Klägerin schuldhaft einen wichtigen Grund zur Kündigung gesetzt hätte, und das trifft nach den rechtlich

einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu.

Sie sind darum an das Wettbewerbsverbot gebunden, und die Klägerin ist nicht gehindert, Rechte aus der Konkurrenzvereinbarung herzuleiten. Die Beklagten sind daher insoweit zu Recht verurteilt worden, während ihnen zu diesem Punkt angebrachten Feststellungsanträgen nicht stattgegeben werden konnte.

II. Jedoch auch die Zahlungsverurteilung ist richtig.

Das Landgericht hat der Klägerin 2.372,15 DM zugesprochen. Es geht davon aus, dass die Beklagten nicht bestreiten, der Klägerin erhebliche Beträge zu schulden. Es hält die von den Beklagten erklärte Aufrechnung nach § 393 BGB für unzulässig. Feststünde, dass die Beklagten erhebliche Provisionsbeträge nicht abgeführt und sich Unterschlagungen schuldig gemacht hätten. Die Klägerin habe den Beklagten zwar gestattet, die durch Verrechnung der Provisionen nicht verbrauchten Inkassobeträge als zinsloses Darlehen für ihren Hausbau zu verwenden, diese Zusage aber mit Wirkung vom 1. Februar 1950 widerrufen. Die Beklagten hätten jedoch gleichwohl die Inkassobeträge zu ihren Gunsten verbraucht. Mit Schreiben vom 15. April 1950 hätten sie sich dann verpflichtet, von der 22. Woche des Jahres 1950 ab zur Rückzahlung der "Baukostenvorschüsse" wöchentlich 250,-- DM und alle "die Provision von 1.000 DM wöchentlich übersteigenden Summen abzüglich der 250,-- DM wöchentlich " zu zahlen. Doch auch das sei nicht geschehen.

Das Landgericht lässt offen, ob die Klägerin den Beklagten die bis zur Abzahlungszusage aufgelaufenen Schulden gestundet hat und ob eine etwaige Stundung wieder rückgängig gemacht worden ist. Es geht von den "sofort zu zahlenden

Beträgen" aus, die die Klägerin "für jede Woche nach ihrer Berechnung" fordere, und erklärt, einer späteren Entscheidung über die Berechnung der einen oder anderen Seite nicht vorgreifen, sondern nur die unbestrittenen Forderungen zugrunde legen zu wollen. Es heisst dann weiter: "Da die Beklagten die Berechnung der Klägerin für die 31. und 32. Woche nicht ausdrücklich bestritten haben, wurden diese zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich der erkannte Teilbetrag." Im übrigen heisst es dann, dass "die Berechnung (des zuerkannten Teilbetrages) nur bis zur 32. Woche erfolgt" sei. Die Beklagten haben mit der Berufung geltend gemacht, dass für die 31. und 32. Woche des Jahres 1950 keine Provisionsabführung von 2.372,15 DM unstreitig sei. Das trifft zu. So war, wie das Berufungsgericht richtig ausführt, das landgerichtliche Urteil aber auch nicht zu verstehen. Es hat vielmehr ersichtlich für die Zeit von der 22. Woche bis zum Abschluss der 32. Woche des Jahres 1950 die im Schreiben der Beklagten vom 15. April 1950 zugesagten Abzahlungen zuerkennen wollen, sich dabei allerdings versehen, da dabei allein bei Zugrundelegung von 250,-- DM wöchentlich nicht 2.372,15 DM, sondern 2.750,-- DM herauskommen, wovon die am 26. Juni 1950 gezahlten 250,-- DM abzusetzen sind. Wenn das Berufungsgericht dies klargestellt hat, so trifft es nicht der von der Revision erhobene Vorwurf, es habe den zuerkannten Teilbetrag mit einer Forderung begründet, über die das Landgericht noch nicht geurteilt habe.

Auch der Aufrechnungseinwand der Beklagten greift nicht durch. Handelt es sich bei den zuerkannten 2.372,15 DM nicht um die unterschlagenen, sondern um die mit Erlaubnis der Klägerin zum Bau verwendeten Beträge, so steht den Beklagten jedenfalls die Ziff IV 7 des Agenturvertrages entgegen, die die Aufrechnung gegen durch

Provisionen nicht verbrauchte Inkassobeträge verbietet. Dafür, dass dieses Verbot im Zusammenhang mit der Abzahlungszusage vom 15. April 1950 oder der Auflösung des Vertragsverhältnisses aufgehoben oder beseitigt worden sei, fehlt jeder Anhalt,

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Center

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn